



VERBAND  
SCHWEIZERISCHER  
KREDITBANKEN  
UND  
FINANZIERUNGSINSTITUTE

JAHRESBERICHT 2015

# Inhalt

1. Der Verband	Seite 2
1.1. Vorstand des VSKF	Seite 2
1.2. Mitglieder des VSKF	Seite 2
1.3. Sekretariat	Seite 2
1.4. Ein Wirtschaftszweig stellt sich vor	Seite 3
2. Bericht des Präsidenten	Seite 4

## 1. Der Verband

### 1.1. Vorstand des VSKF

Peter Schnellmann  
Präsident  
Cembra Money Bank AG, Zürich  
*peter.schnellmann@cembra.ch*

Patrick Arnet  
Vizepräsident  
BANK-now AG, Horgen  
*patrick.arnet.2@bank-now.ch*

Helga Dancke  
cashgate AG, Zürich Oerlikon  
*Helga.Dancke@cashgate.ch*

Hakan Pekin  
EFL Autoleasing AG, Winterthur  
*hakan.pekin@efl.ch*

Constantin Bregulla  
UBS AG, Zürich  
*constantin.bregulla@ubs.com*

### 1.2. Mitglieder des VSKF

Accarda AG, Brüttsellen  
*www.accarda.com*

BANK-now AG, Horgen  
*www.bank-now.ch*

cashgate AG, Zürich Oerlikon  
*www.cashgate.ch*

Cembra Money Bank AG, Zürich  
*www.cembra.ch*

CREDIT SUISSE, Zürich  
*www.credit-suisse.com*

EFL Autoleasing AG, Winterthur  
*www.efl.ch*

Magazine zum Globus AG, Spreitenbach  
*www.globus.ch*

N + C Leasing AG, Zürich

UBS AG, Zürich  
*www.ubs.com*

### 1.3. Sekretariat

Dr. iur. Robert Simmen, Rechtsanwalt  
Uraniastrasse 12  
Postfach 2123  
8021 Zürich  
Telefon: 044 250 60 28  
Fax: 044 250 60 29  
E-Mail: [office@simmenlaw.ch](mailto:office@simmenlaw.ch)  
Internet: [www.vskf.org](http://www.vskf.org)

## 1.4. Ein Wirtschaftszweig stellt sich vor

Der Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute (VSKF) ist ein Wirtschaftsverband, der namhafte Banken und Finanzierungsinstitute vereinigt. Die Mitglieder sind im Konsumkredit- und Leasinggeschäft tätig. Auf die Mitglieder des VSKF entfällt rund 80% des Konsumkreditgeschäfts.

Die Kernaufgabe des Verbandes besteht darin, die geschäftspolitischen Rahmenbedingungen seiner Mitglieder durch Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung in verschiedenen Organisationen und Institutionen zu verbessern sowie die Mitgliedfirmen in Aufgabenstellungen von allgemeiner Branchenbedeutung zu unterstützen. Der VSKF pflegt in diesem Zusammenhang auch Kontakte zu nationalen und internationalen Verbandsorganisationen, die an einem leistungsfähigen Konsumkredit- und Leasinggeschäft interessiert sind.

Der VSKF setzt sich auf politischer Ebene dafür ein, dass sowohl die Handlungsfreiheit mündiger Konsumentinnen und Konsumenten als auch der unternehmerische Spielraum gewährleistet bleibt.

Die Informationspolitik des VSKF ist darauf ausgerichtet, die gesellschaftliche und individuelle Bedeutung von Konsumkrediten und Leasing ins Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit zu bringen und die Geschäftspolitik der Mitglieder transparent darzustellen.

Allen Verbandsmitgliedern gemeinsam ist eine ethisch und kommerziell einwandfreie, sich an den Werten einer sozialen Marktwirtschaft orientierende Grundhaltung, wobei das Konsumkreditgesetz (KKG) die rechtliche Basis bildet:

- Die Mitglieder des VSKF betrachten ihre Kunden als mündige, selbständige Persönlichkeiten. Sie fällen keine Werturteile über das individuelle, gesetzestreue Konsumverhalten.
- Die dem VSKF angeschlossenen Banken und Institute nehmen ihre gesellschaftliche und soziale Eigenverantwortung wahr, kommen ihrer Sorgfaltspflicht nach und helfen mit bei der Erarbeitung und Vertretung der rechtlichen Rahmenbedingungen.
- Als Entscheidungsgrundlagen für die Kreditgewährung gelten die Kreditwürdigkeit und die Kreditfähigkeit der Antragsteller im Rahmen der geltenden Gesetze.
- Die Inkassopolitik berücksichtigt soziale Härtefälle und sucht individuell angepasste Lösungen. Die entsprechenden Entscheide orientieren sich an der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation der Kreditnehmer.
- Die VSKF-Mitglieder verpflichten sich zur sorgfältigen Überprüfung von Kreditgesuchen um Überschuldungen zu vermeiden.

Der VSKF ist Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung, von economiesuisse und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

## 2. Bericht des Präsidenten

### **Wirtschaftliches Umfeld**

Das Jahr 2015 wurde durch die Aufhebung des Euro-Mindestkurses im Januar geprägt. Die Auswirkungen der Aufhebung waren und sind immer noch bedeutend, doch fielen sie insgesamt weniger stark aus als anfänglich befürchtet. Das SECO rechnet für das Jahr 2015 mit einem vorläufigen BIP-Wachstum von 0,9%, der u.a. von den Konsumausgaben der privaten Haushalte und des öffentlichen Sektors getragen wurde. Bei diesem moderaten, wirtschaftlichen Wachstum stieg die Arbeitslosenzahl gegenüber Vorjahr weiter an und erreichte Ende Dezember 2015 den höchsten Stand seit April 2010. Im Jahresmittel betrug die Arbeitslosenquote im Jahr 2015 3,3%.

Gemäss Prognose der KOF ist im laufenden Jahr weiterhin mit einem Abbau von Arbeitsplätzen und verminderten Investitionen seitens der Unternehmen zu rechnen. Erst 2017 dürfte sich die BIP-Wachstumsrate auf 2% zu bewegen.

Für die Auto-Branche hat sich das vergangene Jahr trotz den Herausforderungen des starken Frankens positiv entwickelt. Im Vergleich zum Vorjahr stieg 2015 die Zahl der verkauften Neuwagen um 7,2% an und überschritt damit sogar die von der Branche prognostizierte Schwelle von 320'000 Fahrzeugen.

### **Neuabschlüsse Konsumkredit- und Leasinggeschäft**

Das Leasinggeschäft konnte vom guten Auto-Jahr profitieren. Gemäss der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) nahm die Anzahl abgeschlossener Leasingverträge 2015 gegenüber Vorjahr um 7,6% zu. Die neuen Konsumkreditverträge hingegen nahmen um 1,4% ab.

Die Zahl der abgelehnten Kredit- und Leasinggesuche betrug 2015 30,9% (Vorjahr 35,8%).

### **Gesetzgebung**

#### *Revision Art. 1 VKKG (Höchstzinssatz)*

Am 11.12.2015 fiel der einschneidende Entscheid des Bundesrates zum Maximalzinssatz für Konsumkredite: Der Bundesrat senkt per 01.07.2016 den Höchstzinssatz für Barkredite auf 10%, für Überziehungskredite bei Konti und Kreditkarten auf 12%. Der Höchstzinssatz berechnet sich neu aus dem Dreimonatslibor und einem fixen Zuschlag von 10% bei Barkrediten, resp. 12% bei Konto-/Kreditkartenkonto-Überzügen. Für Verträge, die vor Inkrafttreten der Anpassung der VKKG abgeschlossen wurden, gilt der bisherige Höchstzinssatz (Art. 9a VKKG).

Gemäss den Erläuterungen des Bundesrats zur Anpassung von Art. 1 VKKG, sieht der Prozess zur Überprüfung des Höchstzinssatzes wie folgt aus:

Vorgesehen ist, dass der Zinssatz in Zukunft alljährlich überprüft und bei einer relevanten Veränderung des Dreimonats-Libor Ende August jeweils per 1. Januar des darauffolgenden Jahres entsprechend angepasst wird.

Die Bestrebungen des VSKF, in Bezug auf den Maximalzinssatz eine sinnvolle Lösung für die Branche zu finden, sind mit dem Bundesratsentscheid aber nicht beendet. Der VSKF setzt sich dafür ein, dass der Höchstzinssatz auf Gesetzesstufe geregelt wird – momentan liegt diese Kompetenz gemäss Art. 14 KKG ausschliesslich beim Bundesrat.

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Reduktion des Maximalzinssatzes für Konsumkredite von 15% auf 10% sind beträchtlich, wie das vom Bundesrat beim Institut für Wirtschaftsstudien Basel (IWSB) als Regulierungsfolgenabschätzung in Auftrag gegebene Gutachten zeigt. Diese ziehe eine Senkung des Bruttoinlandproduktes (BIP) von 0,60% und des privaten Konsums der Haushalte von 1,11% (d.h. über CHF 3,8 Mia.) nach sich. Unter Beleuchtung verschiedener Aspekte kommt das Gutachten zu folgendem Schluss:

Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass die Wettbewerbsbehörden keine hinreichenden Anzeichen für unwirksamen Wettbewerb feststellen können und die Auswirkungen der Revision auf die Überschuldungssituation äusserst gering sein dürften, sind die starken Einschränkungen der Vertragsfreiheit, der Konsumentensouveränität und des Konsumkreditmarkts im Allgemeinen nicht zu rechtfertigen.

Das Gutachten des IWSB sowie ein weiteres Gutachten der Professoren Dr. Silvio Borner und Dr. Bernd Schips, welches vom Verband in Auftrag gegeben wurde, können auf [www.vskf.org](http://www.vskf.org) abgerufen werden.

#### *Revision KKG (Verbot aggressiver Werbung / Widerrufsrecht)*

Verbot aggressiver Werbung:

Am 31.03.2015 veröffentlichte der Bundesrat das revidierte Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) im Bundesblatt. Nach Ablauf der Referendumsfrist setzte der Bundesrat am 20.10.2015 die Gesetzesvorlage auf den 01.01.2016 in Kraft.

Neu unterstehen auch sogenannte Expresskredite, d.h. Kredite, die innert zwölf Monaten und in nicht mehr als vier Raten zurückbezahlt werden, dem Konsumkreditgesetz. Für die Kreditprüfung dürfen sich die Kreditgeber weiterhin auf die Angaben der Konsumenten verlassen. Sie können (müssen aber nicht) eine Betreuungsauskunft und einen Lohnnachweis verlangen. Im Zweifelsfall müssen aber noch zusätzliche Dokumente verlangt werden. Die wichtigste Neuerung stellt aber sicherlich das Verbot aggressiver Werbung sowie die Selbstregulierung der Konsumkreditbranche dar, welche gesetzlich verankert wurde und bei der der Bundesrat die Kompetenz hat einzugreifen.

Diese „Konvention betreffend Werbeeinschränkungen und Prävention im Privatkredit- und Konsumentenleasinggeschäft“ beinhaltet Grundsätze der Selbstregulierung, Präventionsmassnahmen und Informationen zur Durchsetzung der Konvention. Es seien hier nur zwei dieser Grundsätze erwähnt: Bei den Konsumenten soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass Konsumkredite besonders rasch und ohne Vornahme einer detaillierten Kreditfähigkeitsprüfung erhältlich seien. Junge Erwachsene (Personen, die unter 25 Jahre alt sind) sollen durch die Werbung für Privatkredite nicht besonders angesprochen werden.

Sanktionen sind sowohl in der Konvention selbst (Konventionalstrafe bis CHF 100'000.00) als auch direkt im KKG Art. 36b (Busse bis zu CHF 100'000 bei vorsätzlichem Verstoss gegen das Verbot der aggressiven Werbung) festgelegt.

Im Sommer 2015 konnten die Verbände VSKF, SLV und KARTAC vertraglich regeln, dass die SLK, die Schweizerische Lauterkeitskommission, als Kontrollorgan eingesetzt werden kann. Diese Kommission wird Beschwerden wegen Verstössen gegen die Konvention beurteilen.

Am 24.11.2015 liess der VSKF die finale Version der Selbstregulierung dem Bundesamt für Justiz, nach Berücksichtigung der Anmerkungen deren Vertretern, nochmals zukommen. Anschliessend stellte der Verband via Rundschreiben den Mitgliedsinstituten die Konvention zur Information und Unterzeichnung der Beitrittserklärung zu.

Im Moment führt die auf Werbeforschung spezialisierte Media Focus Schweiz GmbH im Auftrag des VSKF ein Werbescreening durch, um allfällige Verstösse gegen die Werbekonvention frühzeitig zu erkennen. Dies gibt dem VSKF die Grundlage, Fehlverhalten in der Konsumkreditbranche, inklusive Vermittler, zu korrigieren und zu sanktionieren.

Alle Dokumente, u.a. das Merkblatt zur verantwortungsvollen Kreditvergabe sind auf der VSKF-Homepage abrufbar.

Widerrufsrecht:

Zeitgleich mit dem Verbot aggressiver Werbung wurde die Anpassung des Widerrufsrechts in Kraft gesetzt. Seit Anfang Jahr gilt eine Widerrufsfrist von 14 Tagen für Konsumkreditverträge.

An dieser Stelle geht unser Dank an den Schweizerischen Leasingverband, die KARTAC, die Schweizerische Bankiervereinigung, den Schweizerischen Gewerbeverband, economiesuisse und die SW Schweizer Werbung für die konstante Unterstützung der Anliegen des Verbandes!

### **Rückgang des Konsumkreditgeschäfts / Zunahme des Leasinggeschäfts**

Per 31.12.2015 weist die ZEK Konsumkreditverträge (Bar-, Fest-, Kontokorrentkredite und Teilzahlungsverträge) mit einem Gesamtbestand von CHF 7,172 Mrd. (Vorjahr 7,276 Mrd.) aus, was einem Rückgang von 1,4% entspricht. Die Anzahl registrierter Konsumkredite hat um 3% abgenommen und beläuft sich auf 387'433 Verträge.

Das ausstehende Leasingvolumen stieg hingegen um 3,6% auf CHF 8,445 Mrd., die Anzahl Leasingverträge um 4,9% auf 590'658 Verträge.

### **Zahlungsmoral und Mehrfachverschuldung praktisch unverändert**

Die von unseren Mitgliedern gelieferten Zahlen für das Jahr 2015 zeigen, dass die Zahlweise der Kreditnehmer gut ist. Der Anteil der pro Monat im Jahresmittel fälligen Raten, für die eine Betreibung eingeleitet werden musste, betrug 0,20%. Die Quote der Fortsetzungsbegehren betrug pro Monat im Jahresmittel 0,14%.

Der Anteil der Mehrfachverschuldung ist seit Jahren stabil: per Ende 2015 waren in der ZEK für 82.3% (Vorjahr 82,5%) aller erfassten Personen nur ein Vertrag registriert, bei 14.4% waren es zwei und bei 3.3% mehr als zwei Verträge.

### **Konsolidierte Zahlen der VSKF-Mitglieder**

Auf die Mitglieder des VSKF entfallen per 31. Dezember 2015 rund 80% der in der ZEK registrierten Konsumkredite sowie mehr als ein Drittel aller Leasingverträge.

### **Intern**

Bei den Mitgliedern sind keine Neuigkeiten zu verzeichnen.

An der diesjährigen Generalversammlung steht, wie jedes Jahr, die Wahl resp. Bestätigung der Rechnungsrevisoren an.

Es wird auf die Homepage des Verbandes verwiesen ([www.vskf.org](http://www.vskf.org)), wo unsere Stellungnahmen, Medienmitteilungen und Jahresberichte abgerufen werden können. Weiter sind dort Informationen zu den erwähnten Dossiers verfügbar.

Zum Schluss bedanke ich mich bei allen Verbandsmitgliedern, den Vorstandskollegen, dem Geschäftsführer und den Revisoren für das entgegen gebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Peter Schnellmann